Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für einen Krankenstand ist eine ärztlich festgestellte Krankheit. Durch diese Krankheit muss man arbeitsunfähig sein. Nicht bei jeder Erkrankung ist auch eine entsprechende Arbeitsunfähigkeit gegeben. Die konkrete Feststellung erfolgt anhand **medizinischer Kriterien**.



Hier finden Sie uns:

Kundenservice Klagenfurt

Kempfstraße 8 9021 Klagenfurt am Wörthersee Tel. 05 0766-163000

Kundenservice Villach

Zeidler-von-Görz-Straße 3 9500 Villach Tel. 05 0766-164400

Kundenservice St. Veit/Glan

Platz am Graben 4 9300 St. Veit/Glan Tel. 05 0766-164600

Kundenservice Hermagor

Egger Straße 7 9620 Hermagor Tel. 05 0766-164300

Kundenservice Wolfsberg

Roßmarkt 13 9400 Wolfsberg Tel. 05 0766-164800

Kundenservice Spittal/Drau

Ortenburger Straße 4 9800 Spittal/Drau Tel. 05 0766-164200

Kundenservice Völkermarkt

Herzog-Bernhard-Platz 11 9100 Völkermarkt Tel. 05 0766-164700

Kundenservice Feldkirchen

10. Oktober Straße 24 9100 Völkermarkt Tel. 05 0766-164500

Email: leistungswesen@oegk.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesundheitskasse, www.gesundheitskasse.at/impressum
Gestaltung: ÖGK Kärnten, Kempfstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Fotos: Adobe Stock
Druck: Mohorjeva-Hermagoras, Adi-Dassler-Gasse 4, 9073 Klagenfurt a Ws



KrankenstandInteressante Fakten



www.gesundheitskasse.at

KRANKENSTAND INTERESSANTE FAKTEN

Krankmeldung

Eine Krankmeldung wird vom behandelnden Arzt (Hausarzt, Facharzt) ausgestellt. Stationäre Aufenthalte in Krankenanstalten gelten ebenfalls als Krankmeldung. Nach dem Austritt aus der Krankenanstalt ist jedoch eine Krankmeldung vom behandelnden Arzt notwendig. Auch bei Erkrankungen im Ausland sind ärztliche Bestätigungen über die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit notwendig.

ACHTUNG: Erkrankte Personen sind verpflichtet, eine Arbeitsverhinderung dem Arbeitgeber (oder beispielsweise auch dem AMS) unverzüglich mitzuteilen.

Beginn und Dauer des Krankenstandes

Beginn. Der Krankenstand beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem der behandelnde Arzt die Arbeitsunfähigkeit feststellt.

Dauer. Die Dauer des Krankenstandes hängt von der festgestellten Erkrankung und der notwendigen ärztlichen Behandlung ab. Im Rahmen von Begutachtungen wird der Gesundheitszustand durch die SV-Ärzte der ÖGK überprüft, diese beraten auch gerne bei medizinischen Angelegenheiten. Eine eventuelle Verlängerung eines festgestellten Krankenstandes kann nur durch den behandelnden Arzt oder den medizinischen Dienst der ÖGK erfolgen.

Krankenstandsbescheinigung

Die ÖGK stellt entsprechende Nachweise über die **Arbeitsunfähigkeit** aus. Diese können vom Versicherten auch über das Online Portal "Meine SV" beantragt werden. Gesundmeldungen sind über unsere Online Services möglich.

Verhalten im Krankenstand

Jedes Verhalten, das die Genesung beeinträchtigt, ist zu vermeiden. Die Anordnungen des behandelnden Arztes sind zu befolgen. Eine ärztlich angeordnete Bettruhe sowie die festgelegten Ausgehzeiten sind einzuhalten. Anordnungen die vom medizinschen Dienst der ÖGK getroffen werden, sind ebenfalls zu befolgen. Es gelten die Bestimmungen der **Krankenordnung der ÖGK**.

Meldepflichten

Während des Krankenstandes muss man sich an der gemeldeten Wohnadresse aufhalten. Eine Änderung des Wohnsitzes bzw. ein vorübergehender Aufenthalt an einer anderen Adresse ist dem Krankenversicherungsträger umgehend mitzuteilen.

Krankenbesuchs-& Erhebungsdienst

Die ÖGK ist gesetzlich dazu verpflichtet **Krankenkontrollen** durchzuführen und zu SV-ärztlichen Untersuchungen einzuladen. Die Krankenbesucher der ÖGK überprüfen die Einhaltung der Bestimmungen der Krankenordnung, stehen aber auch für Fragen rund um den Krankenstand gerne zur Verfügung. Einladungen zum medizinischen Dienst sind einzuhalten, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, muss dieser Umstand der ÖGK unverzüglich gemeldet werden. Eine entsprechende ärztliche Bestätigung ist vorzulegen.

Krankengeld

Das Krankengeld hat die Funktion eine durch eine Arbeitsunfähigkeit erlittene Entgelteinbuße teilweise zu ersetzen.

Der **Beginn** und die **Höhe** hängen von mehreren Faktoren, in erster Linie von den arbeitsrechtlichen Entgeltfortzahlungsansprüchen ab.

